

Der Chef der Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Minister

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landta-  
ges  
Herrn Lars Harms, MdL

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1894

Nur per E-Mail:  
[finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

28. August 2023

## Verlängerung mitbestimmungsrechtlicher Sonderregeln

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

während der Corona-Pandemie konnten Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Geltungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein erstmals Sitzungen und Beschlüsse auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

Die derzeitige Regelung dazu findet ihren Ursprung in der Mitte des Parlaments. So schlug der Bildungsausschuss in seinen Beschlussempfehlungen vom 7. Mai 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verschiedener Vorschriften aufgrund der Corona-Pandemie (Drs. 19/2164) vor, die entsprechenden Vorschriften in einem „Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zu schaffen. Danach war eine digitale Beschlussfassung der Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet zulässig. Die Regelungen wurden zuletzt bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Die Rückmeldungen, die bei mir bislang zu digitalen Sitzungen und Beschlussfassungen eingegangen sind, waren durchweg positiv. Die guten Erfahrungen, welche die Beschäftigten der Landesverwaltung während der Corona-Pandemie mit alternativen Kommunikationswegen machen konnten, prägten gleichermaßen die Arbeit der Personalräte und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen der vergangenen Jahre. Es hat sich somit gezeigt, dass der digitale Wandel auch in diesem Bereich neue Möglichkeiten eröffnet.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde möchte ich anregen, die mitbestimmungsrechtlichen Sonderregeln ein letztes Mal um zwei weitere Jahre zu verlängern, um den Personalräten sowie den Jugend- und Auszubildendenvertretungen Planungssicherheit zu ermöglichen. In dieser Zeit soll sodann eine dauerhafte Lösung im MBG Schl.-H. umgesetzt werden.

Damit zum langsam nahenden Jahresende ein nahtloser Übergang erreicht werden kann, bietet es sich meines Erachtens an, wie bereits im Jahr 2020 im Rahmen eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens aus der Mitte des Parlaments dazu einen Artikel zu ergänzen. Im Zusammenhang mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/1152)“ wird das Dienstrecht, dessen Bestandteil auch das Mitbestimmungsrecht ist, voraussichtlich am 31. August 2023 Gegenstand der Sitzung des Finanzausschusses sein. Bei der Gelegenheit könnte der Entwurf ggf. um einen weiteren Artikel mit der Verlängerung der Sonderregeln bis zum 31. Dezember 2025 ergänzt werden. Einen Entwurf für einen möglichen Änderungsantrag habe ich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

**Anlage:**

Entwurf eines Änderungsantrages zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/1152)

## Entwurf eines Änderungsantrages zum

### **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Finanzministerium

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/1152)**

Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

1. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

#### **„Artikel 7**

#### **Änderung des Gesetzes über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 2023“ durch die Worte „31. Dezember 2025“ ersetzt.“

2. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und erhält folgende Fassung:

#### **„Artikel 8**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [...*bitte einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats...*] in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 7 am 1. Januar 2024 in Kraft.“